

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:  
BMWfJ-15.000/0001-Pers/6/2010

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMASK-40101/0009-IV/9/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

## **BMASK; Änderungen des Behinderteneinstellungsg; Bundesbehinder- tenG und der EinschätzungsVO. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Entwurf Fol-  
gendes mit:

Dem Entwurf, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehin-  
dertengesetz geändert werden, wäre ein Artikel 3 anzufügen. Dieser Artikel 3  
hätte zu lauten:

### **Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch  
des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 vierter Satz lautet:

" Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs. 3 des Behin-  
derteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung,  
und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumenten-  
schutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der



Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom xxxxx, BGBl. II Nr. xxxxx, in der jeweils gelten Fassung anzuwenden."

2. Dem § 55 Abs. 15 wird folgender Absatz 16 angefügt:

"(16) § 8 Abs. 5 vierter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 tritt mit xxxxxx in Kraft."

### **Erläuterungen**

Bislang waren für die Einschätzung des Grades der Behinderung zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (=FLAG 1967) die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegso-pferversorgungsgesetzes 1957 und der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, anzuwenden.

Nunmehr ist aber auch für den Bereich der Familienbeihilfe die aufgrund des § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes erlassene Einschätzungsverordnung zur Beurteilung der vorliegenden Behinderung eines Kindes heranzuziehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird mit keinem finanziellen Mehraufwand gerechnet.

U. e. wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 29.01.2010  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

*Elektronisch gefertigt.*